

Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 3.1.1 | 2. Tagung der 18. Synode der EKvW in Bielefeld, 20. bis 23. November 2017

Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Vom 23. November 2017

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. November 2013 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG – EKD).“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung

„Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht dies in seiner Satzung vor.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes (ARGG-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 erster Halbsatz werden die Worte „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche“ durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

b) In § 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „einem dieser Diakonischen Werke“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ er-setzt.

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „deren Diakonischem Werk“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

7. In § 11 Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „die Diakonischen Werke“ durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

8. In § 12 Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

9. In § 14 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Diakonischen Werken und“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den“ er-setzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke“ durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke und“ durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und die“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“

b) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angehören.“

12. In § 19 Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werke“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

13. In § 21 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ durch die Worte „die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft“ die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ er-setzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet erlassen.“

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandten Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus.“

e) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „ausgeschiedenen Landeskirche und“ die Worte „ihrem Diakonischen Werk“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für diese Landeskirche“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „den verbleibenden Landeskirchen und“ die Worte „Diakonischen Werken“ durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

g) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.“

Bielefeld, den 23. November 2017

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Annette Kurschus